

§ 0850d ZPO

Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem [Ehegatten](#), einem früheren [Ehegatten](#), dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ [1615l BGB](#), [1615n BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § [850a Nr. 1 und 2 und 4 ZPO](#) genannten Bezüge ohne die in § [850c ZPO](#) bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem [Schuldner](#) ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur [Erfüllung](#) seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem [Gläubiger](#) vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem [Gläubiger](#) gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § [850a Nr. 1 und 2 und 4 ZPO](#) genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § [850a ZPO](#) unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem [Schuldner](#) hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § [850c ZPO](#) gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf [Erlass](#) des Pfändungsbeschlusses [fällig](#) geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der [Schuldner](#) sich seiner Zahlungspflicht [absichtlich](#) entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in der Reihenfolge nach § [1609 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und § [16 LPartG](#) (des Lebenspartnerschaftsgesetzes) zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander den gleichen Rang haben.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig [fällig](#) werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils [fällig](#) werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.